

Jugendschutzgesetze

Teil 1

Seite 7

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)

Teil 2

Seite 31

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS)

Anhang:

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

Seite 57

Verzeichnis der Bundesstelle und
Landesstellen Kinder- und Jugendschutz

Seite 62

IMPRESSUM:

Herausgeber: Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn
www.bmfsfj.de

Broschürenstelle: Postfach 20 15 51, 53145 Bonn
Tel. (0180) 5 32 93 29

Redaktion: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)
Landesstelle Nordrhein-Westfalen
Poststr. 15–23, 50676 Köln,
Tel. (02 21) 92 13 92-0, Fax (02 21) 92 13 92-20
in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gestaltung: 4-D-Design, Bergisch-Gladbach (Umschlag)
Drei-W-Verlag, 45201 Essen

Druck: IDAG Industriedruck AG, 45239 Essen
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

6. Auflage Juni 1998

Teil 2

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS)

In der Fassung der Bekanntmachung
vom 12. Juli 1985
(BGBl. I S. 1502)

geändert durch Gesetz vom 29.10.1993
(BGBl. I S. 1817)

geändert durch Artikel 16 des Gesetzes
vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186/3197)

geändert durch Artikel 6 des Informations- und
Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG)
vom 22.07.1997 (BGBl. I S. 1870)

Inhaltsübersicht	§§	Seite
Erster Abschnitt: Jugendgefährdende Schriften	1 bis 7	32
Zweiter Abschnitt: Bundesprüfstelle	8 bis 10	43
Dritter Abschnitt: Zuständigkeit	11	47
Vierter Abschnitt: Verfahren		
1. Allgemeine Verfahrensvorschriften	12 bis 15a	48
2. Führung der Liste	16 bis 18	51
3. Bekanntmachungen	19	53
Fünfter Abschnitt: Rechtsweg	20	53
Sechster Abschnitt: Strafvorschriften	21 und 21a	54
Siebenter Abschnitt: Schlußvorschriften	22 bis 25	56

Zum Schutz der heranwachsenden Jugend werden die im Grundgesetz Artikel 5 Abs. 1 genannten Grundrechte folgenden Beschränkungen unterworfen:

Erster Abschnitt: Jugendgefährdende Schriften

§ 1

Aufnahme von Schriften in eine Liste

(1) Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

(2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden

- 1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;*
- 2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient;*
- 3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.*

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich. Schriften im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Rundfunksendungen nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie inhaltliche Angebote bei Verteildiensten und Abrufdiensten, soweit die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht, nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung vom 20. Januar bis 7. Februar 1997.

(4) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.



Die Kernvorschrift des Jugendmedienschutzes in Deutschland ist § 1 Absatz 1 GjS. Er bestimmt, daß Medien mit jugendgefährdenden Inhalten in die Liste für jugendgefährdende Schriften einzutragen sind. Jugendgefährdend sind Schriften und andere Medien (siehe Absatz 3), die nach menschlicher Erfahrung geeignet sind, die gesunde sittliche Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren zu gefährden. Dies ist anzunehmen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Lektüre oder den Konsum bestimmter Medien das Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von jungen Menschen in einem Sinn beeinflußt wird, der den tragenden Erziehungszielen in unserer Gesellschaft widerspricht. Diese Erziehungsziele orientieren sich in unserer pluralistischen Gesellschaft am Grundgesetz, insbesondere an der Menschenwürde, an den Grundrechten und an den pädagogischen Erkenntnissen und Werten, die mit dem Grundgesetz übereinstimmen und über die in der Gesellschaft Konsens besteht. Außenseiterpositionen spielen dabei keine Rolle.

tionen). Hierzu zählen auch Medien-Dienste nach dem Medien-Dienste-Staatsvertrag, die sich an die Allgemeinheit richten, wie Fernsehtext, Fernseheinkauf etc. Das GjS ist jedoch nach der ausdrücklichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf Fernsehfilme anwendbar, wenn diese auch zu einer Verbreitung außerhalb des Fernsehens bestimmt sind.

§ 2

Bagatellfälle

- (1) *In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, die Schrift in die Liste aufzunehmen.*
- (2) *Kommt eine Listenaufnahme offensichtlich nicht in Betracht, so kann der Vorsitzende das Verfahren einstellen.*



Bei ihren Entscheidungen muß die Bundesprüfstelle sowohl den Grad der sittlichen Jugendgefährdung des Mediums als auch den Umfang seiner Verbreitung berücksichtigen. So kann ein Fall von **geringer Bedeutung** z.B. dann vorliegen, wenn die betreffende Schrift o.ä. bereits vom Markt verschwunden ist, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, daß Minderjährige über Tausch oder Leihhandel noch Zugang dazu haben könnten.

§ 3

Verbreitungsverbote

- (1) *Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht*
 1. *einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden,*
 2. *an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,*
 3. *im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen angeboten oder überlassen werden,*
 4. *durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste verbreitet, bereitgehalten oder sonst zugänglich gemacht werden.*
- (2) *Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, daß das Angebot oder die Verbreitung im Inland auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann.*



§ 5

Beschränkung der Werbung

(1) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften angeboten, angekündigt oder angepriesen werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht,

1. wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit dem einschlägigen Handel erfolgt oder
2. wenn durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger Weise eine Übermittlung an oder Kenntnisnahme durch Kinder oder Jugendliche ausgeschlossen ist.



In der **Werbung** für eine Schrift o.ä. darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Indizierungsverfahren anhängig ist oder gewesen ist. Auch das Ergebnis eines solchen Verfahrens darf in der Werbung nicht erwähnt werden.

Verboten ist es, indizierte Medien anzubieten, anzukündigen oder anzupreisen. Nach geltender Rechtsprechung ist jede Form der Werbung für solche Medien untersagt, auch die sog. „gegenstandsneutrale“ Werbung. Als „gegenstandsneutral“ wird eine Werbung bezeichnet, die selbst weder jugendgefährdend ist noch auf den jugendgefährdenden Inhalt des betreffenden Mediums hinweist.

Die Werbung für ein indiziertes Medium ist nur in Geschäften erlaubt, die Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen auch nicht eingesehen werden können (beispielsweise in nicht einsehbaren sog. Sex-Shops oder sog. Erwachsenen-Videotheken).

§ 6

Schwer jugendgefährdende Schriften

Den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 unterliegen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf,

1. Schriften, die den in § 130 Abs. 2 oder § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben,
2. pornographische Schriften (§ 184 des Strafgesetzbuches),
3. sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.



Sechster Abschnitt: Strafvorschriften

§ 21

Straftaten

(1) Wer eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder eine der in § 6 bezeichneten Schriften

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder zugänglich macht,*
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 an den dort bezeichneten Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,*
- 3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs einem anderen anbietet oder überläßt,*
- 3a. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 verbreitet, bereithält oder sonst zugänglich macht,*
- 4. entgegen § 4 Abs. 1 in den dort bezeichneten Fällen vertreibt, verbreitet, verleiht oder vorrätig hält,*
- 5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 an die dort bezeichneten Personen liefert,*
- 6. entgegen § 4 Abs. 3 einzuführen unternimmt oder*
- 7. entgegen § 5 Abs. 2 anbietet, ankündigt oder anpreist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) Ebenso wird bestraft, wer

- 1. entgegen § 5 Abs. 1 geschäftlich wirbt oder*
- 2. die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht.*

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte die Schrift einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder zugänglich macht.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 bis 3 absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht hat, ein Jugendlicher oder ein Angehöriger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist.

(6) Hat ein Kind oder Jugendlicher die Schrift einem anderen Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die aufgrund bestehender Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.

